Wunsch der Stadtgemeinde Riesa wohl Berudsschigung folger unter andern auch das Necht verliehen worden, das und er wird diese Berudsschigung finden, wenn dem Unstrage der Deputation gemäß, beschlossen werden sollte, die Petition zur Kenntnisnahme an die Staatsregierung gesteinten als die Kriterien der Stadtgerechtsame angeführt langen zu lassen.

Prasident v. Schonfels: Ich wurde zuvörderst die Frage stellen, ob die Kammer sofort auf die Berathung des mundlichen Berichts, den der Herr Oberburgermeister Pfostenhauer soeben vorgetragen hat, eingehen will? — Einsstimmig Ia.

v. Beld: Buvorberft fann ich meine Bermunberung baruber nicht bergen, bag ich von einer Petition, die von bem Gemeindevorstande meines Ortes ausgeht, und bie mich felbft in mehrfacher Beziehung beruhrt, erft in bem Mugen= blide Renntnig und Notig erlange, wo fie bereits zur Berathung in der Rammer vorliegt. Ich hatte geglaubt, baß bie Sache von ber Urt fei, daß ich wohl hatte erwarten konnen von Seiten ber Petenten, vorher von ihrer Absicht und ihrem Petitum in Renntnig gefest ju werden, und bies zwar um fo mehr, weil allerdings eben infolge bes zeitherigen Berhaltniffes, welches die Petenten, wie mir fcheint, febr richtig, als ein bochft anomales bezeichnen, ber eigenthumliche Umftand eingetreten ift, bag ber Dri Riefa feine einzige Bertretung nur in ber erften Rammer findet, und zwar burch mich, infolge bes Intereffes, welches ich fehr naturlicher Weise an diesem Orte nehmen muß, benn in ber zweiten Rammer ift Riefa bis jest noch niemals infolge feiner Bahl burch einen Abgeordneten vertreten gewesen. Ich komme auf biefen eigenthumlichen Um= ftanb fpater gurud. Es icheint nun hiernach allerdings, als wenn ben Petenten an einer Befurwortung ihrer Peti= tion meinerseits nicht viel gelegen; ich will biefer Unficht nachkommen und mich beshalb jeder directen Befurwortung Diefer Petition enthalten; aber meiner Stellung in ber Rammer glaube ich es doch schuldig zu fein, meinen geehr= ten Mitftanben in Bezug auf die mirflichen factifchen Berhåltniffe noch einige Aufschluffe zu geben, obgleich ich im Wefentlichen alles Das als volltommen richtig anerkennen muß, was von Geiten bes geehrten Berrn Referenten fo eben ermahnt wurde. ' Benn ich geaußert habe, bag biefe Petition auch mich perfonlich beruhre, fo beruht bies barauf, bag bie Stadtrechtsurfunde, welche unterm 26. Juli 1623 bom Churfurft Johann Georg I. unterfdrieben und ausgefertigt worben ift, feineswegs bem bamaligen Marktflecken Riefa ertheilt murbe, fondern fie ift vielmehr ex gratia und in Unerfennung ber mefentlichen Dienfte, welche ber bamalige Befiger von Riefa bem Churfurften und bem Lanbe geleiftet hatte, und auf beffen barum beschehenes Unfuchen diesem Lettern fur feinen Flecken Riefa, und gwar fur beffen gangen, bamaligen fowohl, als "zukunftigen Umfang" fur alle Beiten ertheilt, und in berfelben Urfunde biefem bamaligen Befiger von Riefa fur fich und feine Befignach-

Regiment bes Drtes in gute Drbnung gut faffen, einen Rath einzuseten u. f. m. Die Gerechtsamme, welche von ben Petenten als die Rriterien ber Stadtgerechtsame angeführt werben, g. B. bas Recht, Innungen gu haben, reffortiren bemnach bort unmittelbar von bem Gutsheren, benn ihm fieht die Errichtung von Sandwerksinnungen und bie Confirmation ber betreffenden Innungsartitel gu. Ich führe bies bier nur an, um gu beweifen, bag ich eben ein febr wefentliches Intereffe an ben Ortsverhaltniffen von Riefa habe, und erlaube mir nur noch, über bie hier fpeciell ein= schlagenden Umftanbe Giniges anzuführen. Riefa ift allerbings mit ber Generalaccife nicht belegt gewesen, und ba diese nach ber fruhern Steuerverfaffung als bas Merkmal einer Stadt - ob mit Recht ober Unrecht, will ich bahin gestellt sein laffen - angesehen wurde, fo mag es aus biefem Grund geschehen fein, bag bei Entwerfung bes Bahlgesehes Riefa nicht als Stadt betrachtet, und mithin nicht zu den ftabtischen Wahlbezirken, sondern gu ben bauerlichen geschlagen worden ift. 2018 jedoch bas Wahlgefet gur praftischen Unwendung fam, bat es an Borftellungen und Wiberspruchen von Geiten ber bortigen Ginwohnerschaft in Bezug auf biefe Butheilung zu einem bauerlichen Begirte feineswegs gefehlt, es ift im Gegentheile mehrfach barum gebeten morben, Riefa einem frabtischen Wahlbegirke gugutheilen. Es ift bem aber nicht ftatt gegeben worden, und die Folge bavon ift geweien, daß, fo oft cs zu einer vorschriftmäßigen Wahl von Wahlmannern zu dem bauerlichen Begirfe fam, die Riefaer Bahlmanner nie an der Wahl Theil genommen haben, weil fie es unter ihrer Burbe hielten, mit ben landlichen Bahlmannern gu fimmen. Mit ben fladtischen Bahlmannern burften fie nicht stimmen; Riefa ift baber mahrscheinlich wohl ber eingige Ort im Banbe, ber eben beshalb nie in ber zweiten Standefammer vertreten mar, und ich habe es mir gur befondern Ehre geschatt, der einzige Bertreter biefes Ortes ju fein. Daß aber in biefer Begiehung wirklich eine große Unomalie ftattgefunden hat, geht gang beutlich baraus bervor, daß Riefa in anderer Beziehung als Stadt von ber hohen Staatsregierung felbft offenbar betrachtet morben ift. Es ift bies namentlich geschehen in Bezug auf feine Abgabenverhaltniffe, wo im Gefete von 1834, die Perfonal= und Gewerbesteuer betreffend, in bem Bergeichniffe, welches bem Befete sub O beiliegt, Riefa unter die fleinen Stadte aufgenommen ift. Man hat auch fpater, wo es fich um eine Revision biefer Claffification ber Stabte handelte, fogar barauf angetragen, bag Riefa, infolge bes vermehrten San= bels und Verkehrs bafelbft, in die Rlaffe ber Mittelftabte aufgenommen werben mochte. Diefem Untrage ift zwar feine Folge gegeben worden, aber es geht doch beutlich bar= aus hervor, daß es in biefer Beziehung wirklich als Stadt betrachtet worden ift. Eben fo ift dies auch in politischen